Von: Th Budich
An: dr.werner_rechtsanwalt@ewetel.net; verwaltung@agln.brandenburg.de
Datum: Di, 6. Mai 2014 19.03 Uhr
Betreff: Re: SÜW-454 Unterlassung.(rechtswi. Auskunftsverw. Trink-Wasser, Zensur)

Fall: SÜW-Trinkwasser, Amtsgericht Lübben 20 C 454/13
Zu Protokoll der Geschäftsstelle (Erklärung zur Niederschrift):

Bezug
unbegründete rechtswidrige und illegal schikanierende
Ordnungsgeldandrohung

Guten Tag, sehr geehrte Damen, Herren, Beamte*innen und Andere!

Wie bereits dargelegt ist die Behauptung der SÜW/des RA Werner das Ich ihre Zensur-Maßnahme (sogen. einstweilige Verfügung) nicht eingehalten habe, da Ich angeblich das zur Zensur ausgeschriebene Dokument weiterhin öffentlich verfügbar habe, *_unwahr_*.

Dazu kommt die rechtswidrige Justiz+Richter-Praxis die v.g. unwahre Wernschersche Behauptung und meine Richtigstellung nicht zu prüfen.
=> illegale Rechtsverweigerung
S.a. mein Termin-Protokoll.

<http://www.budich.org/_sogenanntes-trinkwaser-recht/>

P.S.: Hr. Erdogan hat die twitter-Zensur
in der Türkei aufheben müssen.

--
Mit freundlichen Grüßen
Thomas Budich
15907 Lübben Spreestr. 38

Von: Th Budich
An: presse.amtliches@freie-presse-brandenburg.org; verwaltung@lgcb.brandenburg.de
Datum: Fr, 23. Mai 2014 12.29 Uhr
Betreff: PDF: Beschwerde OM.20C454/13 Presse-Zensur, rechtswi.Auskunftsverw.Trink-Wasser.SÜW-454

An: Landgericht Cottbus
Gerichtsstrasse 3-4
D-03046 Cottbus

zum Fall: Amtsgericht Lübben 20 C 454/13
(Pressezensur iS Trinkwasser Stadtwerke-Lübben/SÜW)
Urteil des AG-Lübben vom 24.04.2014 (Ri. Holger Staudler)

Zu Protokoll der Geschäftsstelle (Erklärung zur Niederschrift):
(vorab per E-Mail, Papier-Post folgt)

SOFORTIGE BESCHWERDE

Bezug
a) Beschluss AG-LN vom 15.05.2014, Zugang 21.05.2014
des Ri. Holger #Staudler bzgl.
rechtswidriger Ordnungsgeld- und HAFT-Verfügung
um illegale PresseZensur zu betonieren
****
* illegal Knast im Rahmen lübbener PresseZensur *
****
<http://www.budich.org/public/tw454omv.pdf>

Guten Tag, sehr geehrte Damen, Herren, Beamte und Andere!

Mein Rechtsmittel(RM)/Rechtsbehelf(RB) ist gegen den gesamten o.g. Beschluß, also inkl. Kostenentscheidung, gerichtet.

Sowohl das "Urteil" als auf die Verfüg. a) sind rechtsfehlerhaft und verstoßen gegen wesentliche Rechte die man als Bürger und Journalist theoretisch in der BRD hat. In Lübben beim Richter Staudler werden diese aber nicht beachtet (#Rechtsverweigerung).

Der Beschluss ist reine Schikane, Willkür und Unrecht. Und er ist weder begründet noch substituiert, stattdessen wird dort Unwahres behauptet.

Das Gericht hat passend dazu im Termin 18.03.2014 ZPO- u. grundrechtswidrig die in Augenscheinnahme der gegenständlichen Internetseite verweigert. Dies obwohl der Unterlassungsverlangende (Stadtwerke-SÜW/v.d.RAWerner) und mich als Internetredakteur dem Richter (der in der schwarzen Robe vorn Sitzende, vermutlich #Staudler) dies sofort angeboten hatten.

Meine Internet-Darstellung ist bereits entsprechend dem ZensurUrteil abgeändert und diverse Dateien gelöscht worden und nicht erreichbar (zensiert).
-> S.a. meinen bisherigen Sachvortrag und die Beweise Anlagen
B09 LOG-File Auszug meiner gegenständlichen Internetseite mit Zensur/Lösch/Sperr-Nachweis sueff1-pub.log
B08 meine zensierte Internetseite vom 11.12.2013 www.budich.org/dossier1/wastlbn1.htm (nicht verfügbar)
Ich gab dies dem Gericht und dem Zensor/SÜW auch mehrfach bekannt und jeder konnte sich davon überzeugen. Aber die lübbener Justiz "verbrennt Bücher" ohne diese gesehen und gelesen zu haben. Die Justizbehautung Ich hätte gegen die Zensurverfügung verstoßen ist also eine Lüge.

Mithin war und ist meine Internetdarstellung rechtens (TWVO, AIG, Pressegesetz, GG).

Der Zensurgrund wird auch in der nachgewiesenen schlechten Trink-WasserQualität liegen.
Siehe Anlage X15 <http://www.budich.org/dossier1/tw454x15.pdf>
Und zwar bzgl. der Parameter Eisen, Trübung und Färbung. Der Eisengehalt lag unzulässig über den Grenzwert. Mit 0,943 mg/l also 4,7mal so hoch wie zulässig!

Die Voraussetzungen des § <http://dejure.org/gesetze/ZPO/890.html> liegen tatsächlich _nicht_ vor.

Die Pseudobegründung das ein _Ausdruck_ vom 12.05.2014 einen Verstoß durch mich gegen die staudler-werner-süw-sche Zensur darstellt ist realitätsfern und rechtsfehlerhaft. Denn Es geht hier um InternetZensur und nicht um die Zensur von GerichtsAkten!
Die unrecht(staat)lichkeit wird auch durch das Nichtvorlegen des vom Amtsgericht Lübben behaupteen Ausdruckes erkennbar.

Zu Verlinkungen stellt das Justizorgan Inkompetenz heraus:
Ein _LINK_ (das ist so etwas wie ein Hinweisschild an einer Straße) der ins "Nichts" führt kann _keine_ strafbare/verbotene Handlung sein.
Mithin hat das Gericht keine Details vorgelegt, bereits dies ist ein Zeichen von Willkür. Ob dem Zensurantrag und der gerichtlichen Zensuranordnung nun Inkompetenz oder Schikane oder vorsätzliche rechtswidrige Pressezensur zugrunde liegt ist mir leider unbekannt. Jedenfalls waren die gegnerischen + Justiz Kader nicht an meinen Erläuterungen interessiert. (Verweigerung rechtlichen Gehörs)

Dadurch das die Links ins "Nichts" führen, habe ich auch nicht gegen die justizielle-Zensur(Deckname Unterlassungs)verfügung verstoßen.
Mithin diese auch nicht verboten hat irgendwelche Links zu setzen. Wenn das ein deutsches Gericht macht, macht es sich nicht nur der GG-Widrigkeit schuldig sondern gibt sich auch der weltweiten Lächerlichkeit preis.

Durch o.g. Weigerung des Gerichts die Tatsachen im+via Internet zu prüfen ist eben auch keine Anhörung gemäß <http://dejure.org/gesetze/ZPO/891.html> erfolgt.

Desweiteren ist festzustellen, das Verfahrensdokumente eines öffentlichen BRD Zivilverfahrens veröffentlicht werden dürfen und ein Verbot desselben rechtswidrig wäre.

Anlagenverzeichnis:
x15) AKS Prüfbericht vom 19.08.2013 bzgl. Trinkwasseranalyse
NP Majoransheide/Spreewaldkonserve, Probe 07.08.2013
(hier bisher nicht vorliegend/bekannt)

Meine wahren Tatsachendarstellungen, meine berechtigten Meinungsäußerungen, das Presserecht und die Rechte aus TWVO und AIG, sprechen für mich und gegen den Zensur-Antragsteller. Meinem Widerspruch ist somit in allen Anträgen stattzugeben.

Anträge:
- Aufhebung des angegriffenen Beschlusses a)
- Die Kosten, inkl. meinen und Schadensersatz zu meinen Gunsten, sind dem Zensor (Stadtwerke Lübben, SÜW) oder der Justizkasse BBg oder Richter Staudler aufzuerlegen.
- Es ist Beweisführung in mein beisein und einer Vertrauensperson bzgl. der realisierten Zensur via Internet durchzuführen.

--

Mit freundlichen Grüßen _mit_Unterschrift_

Thomas Budich
Spreestrasse 38
BRD-15907 Lübben-Spreewald

CC: jagd.2_budich.org

Von: Th Budich
An: ML PP-AG-InformationsfreiheitTB;
presse.amtliches@freie-presse-brandenburg.org;
verwaltung@lgcb.brandenburg.de
Datum: Fr, 20. Jun 2014 15.28 Uhr
Betreff: Re: Beschwerde OM.20C454/13 Presse-Zensur,
rechtswi.Auskunftsverw.Trink-Wasser.SÜW-454

An: Landgericht Cottbus Az. 7 T 156/14
Gerichtsstrasse 3-4 Riin Dr. VN Suffa
D-03046 Cottbus

zum Fall: Amtsgericht Lübben 20 C 454/13
(Pressezensur iS Trinkwasser Stadtwerke-Lübben/SÜW)
<http://www.budich.org/public/wasttrm1.htm>
Urteil des AG-Lübben vom 24.04.2014 (Ri. Holger Staudler)

Amts-Brief vom 17.06.2014
Zu Protokoll der Geschäftsstelle (Erklärung zur Niederschrift):
(vorab per E-Mail, Papier-Post folgt)

zu: SOFORTIGE BESCHWERDE

Bezug
Beschluss AG-LN vom 15.05.2014,
<http://www.budich.org/public/tw454omv.pdf>

Guten Tag, sehr geehrte Damen, Herren, Beamte und Andere!

Danke für ihre zügige Antwort,
in der sie behaupten meine Beschwerde wäre unbegründet.

Jedoch ist meine Beschwerde sehr wohl begründet!
Ich vermute, dass sie sich den Vorfall noch gar nicht richtig angesehen haben. Denn sonst wäre ihre rechtskonforme Äußerung anders ausgefallen.

Ich achte die Rechtskompetenz der BRD-deutschen Richter hoch. Und kann sicher erwarten das diese - für das viele Geld was diese von uns erhalten - auch rechtskonform agieren.

So wird dem Landgericht Cottbus und seinen Richter*innen bestimmt das Grundgesetz und die Pressegesetze etwas sagen+bedeuten.

Dort ist dann auch zu erfahren das in der BRD Pressefreiheit garantiert wird. Leider ist das dem Richter Staudler des Amtsgerichtes Lübben trotz Hinweis entweder nicht bekannt oder nicht relevant erschienen.

Da dieser aber meinen Pressebericht zu Unrecht und unbegründet verboten hat, haben wir einen Fall von illegaler staatlicher Zensur vorliegen!

Die Details sind der amtlichen-Papier-Akte und meiner elektronischen Kopie zu entnehmen.

Die Welt verfolgt ihr Tun und Unterlassen.

--
Mit freundlichen Grüßen _mit_Unterschrift_

Thomas Budich
Spreestrasse 38
BRD-15907 Lübben-Spreewald

CC: jagd.2_budich.org

Von: Th Budich
An: verwaltung@lgcb.brandenburg.de
Datum: Fr, 25. Jul 2014 11.16 Uhr
Betreff: Re: Beschwerde OM.20C454/13 Presse-Zensur, rechtswi.Auskunftsverw.Trink-Wasser.SÜW-454

An: Landgericht Cottbus
Gerichtsstrasse 3-4
D-03046 Cottbus

Az. 7 T 156/14
Riin Dr. VN Suffa

zum Fall: Amtsgericht Lübben 20 C 454/13
(Pressezensur iS Trinkwasser Stadtwerke-Lübben/SÜW)
<http://www.budich.org/public/wasttrm1.htm>
Urteil des AG-Lübben vom 24.04.2014 (Ri. Holger Staudler)

Landgericht Cottbus 21.07.2014
Zu Protokoll der Geschäftsstelle (Erklärung zur Niederschrift):
(vorab per E-Mail, Papier-Post folgt)

zu: SOFORTIGE BESCHWERDE

Bezug: SÜW/RA Werner Brief 14.07.2014
bisher Beschluss AG-LN vom 15.05.2014,
<http://www.budich.org/public/tw454omv.pdf>
TB-Beschwerde vom 23.05.2014 gegen "Ordnungsgeld"
Ablage <http://www.budich.org/public/tw454om2.pdf>

Guten Tag, sehr geehrte Damen, Herren, Beamte und Andere!

Der gegnerische RA führt unwahr und verfälschend aus, und leugnet meine sämtlichen Schriftsätze die umfangreiche Begründungen und Nachweise enthalten. Seine Behauptung das ich gegen die Zensur-Unterlassungsverfügung verstoßen habe ist unwahr, unglaubwürdig und unbewiesen. Dazu führte ich bereits aus. Was ist das für ein Amtsgericht und "Rechts"Verhalten bei dem Behauptungen des Zensoren(Anwaltes) oder eines Justizlieblings gelten, aber weder die Wahrheit gilt noch die Tatsachen erforscht und Beweisangebote durch die Justiz wahrgenommen werden?

Auch im Termin am 18.03.2014 trug ich umfangreich und substituiert vor. Leider hat der Richter meine Beweisangebote nicht gewürdigt und dies auch nicht rechtskonform protokollieren lassen. Mein mündlicher Protokollantrag wurde "unter den Tisch gekehrt". Recht(s)staat?
Selbst mein beanstanden der Nichtprotokollierung wurde mißachtet. Dem zu Folge entschied das Gericht auch nicht durch Beschluss dazu (§ 140 ZPO http://dejure.org/gesetze/ZPO/140.html). S.a. § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__160.html

Eventuell hat das Landgericht den Willen und die Möglichkeit zu prüfen ob die zensierten Dokumente im und via Internet auf meiner Domain www.budich.org verfügbar sind. Falls Unterstützung in EDV+Internetnutzung gewünscht ist stehe ich gerne zum Vorzugspreis von 40,-EUR/h zzgl. Reiseaufwandsersatz zur Verfügung. Der reguläre Preis ist 55,-EUR/Stunde, es ist mindestens 1/2h zu vergüten.

Im übrigen bedeutet die "Glaubhaftmachung" im "Unterlassungsverfahren" (einstw.Verfg.Verf.) nicht, das Beweisangebote/-Möglichkeiten nicht genutzt werden dürfen. Im Gegenteil ist es rechtstaatliche und rechts-grundsätzliche Pflicht der Justiz, insbesondere bei widerstreitenden

Aussagen, die Wahrheit durch wahrnehmen der Beweise zu erfassen. Denn wenn die Justiz meint ein "glaubhaftmachen" nach "Nasenfaktor" würde dem offiziellen Rechtsverständnis der Bundesrepublik Deutschland entsprechen irrt sie sich. Wir hätten dann mMn vermutlich eher so etwas wie eine Glaubensgemeinschaft der Amtsfreunde.

Ich diskutiere ja auch nicht über die glanzvolle DDR-Karriere/Vergangenheit des Rechtsanwaltes. Allerdings erscheint mir die geschickte Umformulierung von Texten durch den gegnerischen Rechtsanwalt geeignet zu sein unsachlich mich in ein falsches und hier nicht gebotenes "Licht" darstellen zu versuchen. Geht es hier um Recht und Wahrheit oder wie man sich beim Gericht/Richter beliebt macht? Dann sollte man das Grundgesetz ändern ...

! Der gegnerisch erwähnte Ausdruck vom 12.05.2014 liegt mir nicht vor!
Diesen Mangel zeigte ich dem Landgericht CB bereits am 23.05.2014 an. Was also der Zensor, Entschuldigung der gegnerische ASt. ;-) , gemeint hat ist hier unklar. Gemeinhin ist es in der BRD rechtstaatlichen Verfahrensführung und der FDGO so, daß dem Verf.Gegner die vorgetragenen "Dokumente" auch zur Kenntnis gegeben werden. Warum das hier (Amtsgericht, SÜW/RA, Landgericht) nicht getan wurde/wird ist zu klären. Mithin kann ein solcher Ausdruck auch keine verbotenen Inhalte darstellen. Wenn doch, handelt es sich um eine Fälschung welche mir nicht zur Last gelegt werden kann und darf.

Ganz davon abgesehen das erstinstanzliche Gericht neben dem Pressegesetz auch die Öffentlichkeit der Verhandlung und der Gerichtsentscheidungen mißachtet hat. Grundrechte gelten scheinbar nicht überall in Deutschland. Muß man über solchen Usus noch ausführen? S.a. BVerwG 7 B 170.92, Buchholz 11 Art. 3 GG Nr. 378 # BVerwG Urteil vom 26.02.1997 Az. 6 C 3.96

Wenn Ich die Methoden des gegnerischen RAes und Amtsgericht Lübben anwenden würde, und die Justiz korrekt funktionieren würde, hätte die SÜW/RA Werner wegen seiner Verleumdung bzgl. "Bücher verbrennen" längst eine Unterlassungsverfügung dazu. Ich glaube nicht, das der RA Werner Metaphern und Analogien nicht versteht.

--
Mit freundlichen Grüßen _mit_Unterschrift_

Thomas Budich
Spreestrasse 38
BRD-15907 Lübben-Spreewald

CC: presse.amtliches@freie-presse-brandenburg.org